



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82343
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres

MDR - 109530-2017-7

Wien, 8. März 2017

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme**

zu GZ BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Zu dem mit Schreiben vom 6. Februar 2017 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines

Wien strebt ein umfassendes und durchgängiges Deutsch- und Integrationsfördermodell für alle nichtösterreichischen StaatsbürgerInnen mit Drittstaatsangehörigkeit an, die Maßnahmen für ihre umfassende gesellschaftliche und arbeitsmarktbezogene Integration benötigen. Dieses Modell soll Alphabetisierungs- und Deutschkurse bis zumindest Niveau B1 umfassen und von einem klaren Zuständigkeits- und Finanzierungsmodell getragen sein. Neben Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten sollen auch AsylwerberInnen, insbesondere jene mit einer hohen Bleibe- bzw. Anerkennungswahrscheinlichkeit, ab Tag 1 die Möglichkeit haben, Förder- und Integrationsmaßnahmen zu besuchen. Des Weiteren fordert das Land Wien weiterhin die Aufnahme von jugendlichen Asylwerbenden in die „Ausbildung bis 18“.

Positiv wird vermerkt, dass sich der Bund mit dem vorliegenden Entwurf zu einem Fördersystem für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte bis zum Deutschniveau A2 verpflichtet und auch Asylwerbende mit sehr hoher Bleibewahrscheinlichkeit nunmehr Zielgruppe von Integrationshilfen sein sollen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf führt dennoch leider ein fragmentiertes und uneinheitlich gestaltetes System mit vielen Brüchen fort und eine Reihe unbestimmter Regelungen ein.

- Sprachförderung sowie Werte- und Orientierungskurse für Asylberechtigte sowie subsidiär schutzberechtigte Personen werden der Zuständigkeit von zwei Ministerien (BMEIA, BMASK) übertragen und von zwei öffentlichen Trägern (ÖIF, AMS) durchgeführt.
- Während die mögliche Integrationsförderung von rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen in § 16 IntG geregelt wird und für die Umsetzung der Österreichische Integrationsfonds benannt wird, verbleibt die Integrationshilfe für Asylberechtigte sowie subsidiär schutzberechtigte Personen weiterhin in § 68 AsylG, wobei subsidiär Schutzberechtigte im vorliegenden Entwurf ergänzt wurden. Auch bezüglich Integrationsförderung/Integrationshilfe erfolgt keine Zusammenführung in einem neuen Integrationsgesetz und in der Verantwortung eines Ministeriums, sondern es wird eine Zersplitterung der Zuständigkeiten festgeschrieben.
- Die Deutsch- und Integrationsförderung für AsylwerberInnen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit der Gewährung von internationalem Schutz ab Tag 1, die Wien ein besonders großes Anliegen ist, wird nicht in das Integrationsgesetz integriert, sondern verbleibt im Asylgesetz.
- Ein Integrationsgesetz hätte die Chance den Systembruch vom Asylwerber/von der Asylwerberin zur/zum Asylberechtigten zu beseitigen und ein durchgängiges System der Integration zu schaffen. Die unterschiedliche Zuständigkeiten und Finanzierungsmodelle der Deutschkurse für Asylwerbende und Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte führen in der Praxis dazu, dass KursteilnehmerInnen nicht nach Sprachniveau, Lerntempo etc. in Kurse aufgenommen werden können, sondern nach Rechtsstatus getrennt unterrichtet werden müssen. Dies ist sowohl in ländlichen Gebieten mit einer geringen Anzahl an Personen wie auch in Wien nicht effizient.
- Auch ist zu erwarten, dass Personen bereits während der Grundversorgung mindestens das Sprachniveau A1 erreichen werden und somit á la longue Asylberechtigte/subsidiär Schutzberechtigte unmittelbar nach positivem Bescheid in die Zuständigkeit des AMS wechseln werden, die Zuständigkeit des BMEIA also in vielen Fällen nicht mehr zum Tragen kommen würde. Auch in Hinblick auf die nötige Budgetplanung ist die Zersplitterung nachteilig.

Integrationsvereinbarung für rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige

Das System der Integrationsvereinbarung für nach dem NAG niedergelassene Drittstaatsangehörige wird mit dem vorliegenden Entwurf aus dem NAG herausgelöst und in das neue Integrationsgesetz übernommen. Die grundlegende Kritik an diesem verpflichtenden System der Integrationsvereinbarung, verbunden mit umfassenden Sanktionen und Konsequenzen im aufenthalts- und einbürgerungsrechtlichen Bereich, bleibt aufrecht.

Der Entwurf führt weiters eine Reihe von Verschärfungen für Drittstaatsangehörige, die die Integrationsvereinbarung erfüllen müssen, ein, die teilweise bereits bestehende Verwaltungsstrafen bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Integrationsvereinbarung stark erhöhen

und teils neue Sanktionen rund um die neu gestaltete Integrationsprüfung einführen. Diese erscheinen aus Sicht der Landes Wien unangemessen.

Zu Art. 1 (Integrationsgesetz-IntG)

Zu § 2 Abs. 2

Die Ziele der Integrationshilfe werden in § 68 Abs. 1 AsylG folgendermaßen umschrieben: „Durch Integrationshilfe soll ihre volle Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und eine möglichst weitgehende Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden.“ Während der erste Teil in § 2 Abs. 2 übernommen wurde, fehlt hier die Wortfolge „möglichst weitgehenden Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern“. Dieses für Integration zentrale Ziel sollte daher ergänzt werden.

Zu § 3

Der Entwurf des IntG regelt „in ausgewählten Bereichen“ die Integration der drei taxativ genannten Zielgruppen. Den ersten beiden Gruppen - Asyl- sowie subsidiär Schutzberechtigten - kann auch gemäß § 68 AsylG Integrationshilfe gewährt werden, ohne dass diese näher beschrieben wird. Es fällt jedenfalls auf, dass Integrationsunterstützung für diese Gruppe nicht in einem IntG gebündelt, sondern in zwei Bundesgesetzen angesprochen und mit Zuständigkeit von drei Bundesministerien (BMI, BMEIA, BMASK) geregelt wird. Es wird angeregt, das IntG um die Bestimmungen des § 68 AsylG zu erweitern und somit Asylwerbende, jedenfalls solche mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit, in den Geltungsbereich des IntG einzubeziehen.

Zu §§ 4 und 5

Begrüßt wird die durch das Gesetz eingeführte Verpflichtung des Staates, die Zielgruppe der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten beim Erlernen der deutschen Sprache, einschließlich berufsspezifischer Deutschkenntnisse, zu fördern und dabei auch wesentliche Elemente des demokratischen Staatswesens und seiner Prinzipien zu vermitteln.

Allerdings sind Deutschkenntnisse zumindest auf dem Niveau B1 erforderlich, um eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt, Selbsterhaltungsfähigkeit und gesellschaftliche Integration zu ermöglichen. In § 4 Abs. 1 sollte daher die Wortfolge „zumindest A2“ durch die Wortfolge „zumindest B1“ ersetzt werden.

Da im Zusammenhang mit Deutschkursmaßnahmen auf dem Niveau A1 auch Alphabetisierungsbedarf gegeben sein kann, sollte dies ausdrücklich klargestellt werden und § 4 Abs. 2 lit. a um Alphabetisierungskurse ergänzt werden.

Werte- und Orientierungskurse sollen vom Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte angeboten werden. Die Stadt Wien bietet hingegen Asylwerbenden seit Herbst 2015 entsprechende Seminare zur Orientierung und Auseinandersetzung mit Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaat an und hat gute Erfahrungen damit gemacht. Aus Sicht des Landes Wien sind Werte- und Orientierungskurse daher bereits für Asylwerbende anzubieten.

Für die Abwicklung der Werte- und Orientierungskurse ist der Österreichische Integrationsfonds vorgesehen. Darüber hinaus sollte - analog zu den Bestimmungen betreffend die

„Integrationsprüfung“ gemäß § 11 Abs. 3 - die Möglichkeit geschaffen werden, dass qualitativ entsprechende Angebote anderer Rechtsträger, insbesondere von Gebietskörperschaften, anerkannt und durch den Bund finanziert werden können.

Zu § 9

Nach § 9 Abs. 4 Z 2 des vorgeschlagenen Entwurfes eines IntG kann das Modul 1 der Integrationsvereinbarung auch durch einen gleichwertigen Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 Abs. 4 IntG erbracht werden. Die geltende Rechtslage sieht in § 14a Abs. 4 Z 2 NAG auch die Vorlage eines allgemein anerkannten Nachweises vor. Darunter fallen derzeit Sprachzeugnisse allgemein anerkannter, aber nicht zertifizierter Sprachschulen. Diese fallen mit der vorgeschlagenen Bestimmung weg. Die Anerkennung führt nur noch über die Gleichwertigkeit im Sinn des § 11 Abs. 4 IntG. Diese Änderung wird nicht begrüßt, da dadurch Sprachzeugnisse von anderen Trägern, wie z. B. Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD), ausgeschlossen bzw. einer ÖIF Zertifizierung unterworfen werden.

Zu § 10 Abs. 2

Zu Z 2 wird auf die obigen Ausführungen zu § 9 Abs. 4 Z 2 verwiesen (Gleichwertigkeit von Nachweisen).

Die Erweiterung der Erfüllungstatbestände in Z 7 und um Z 8 wird ausdrücklich begrüßt. Angemerkt wird aber, dass durch die Bestimmung in § 10 Abs. 2 Z 8 IntG nicht dem Umstand Rechnung getragen wird, dass die Zulassung zum ordentlichen Studium in Österreich bereits Deutschkenntnisse auf dem Niveau B 2 voraussetzt. Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Z 8 bleibt unklar, in welchem Zeitraum der geforderte Studienerfolg im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten (8 Semesterstunden) vorliegen muss. Hier ist eine Klarstellung zu treffen, ob der Studienerfolg in mindestens zwei Jahren zu erzielen ist oder jährlich vorliegen muss. Weiters wäre im Zusammenhang mit dem Begriff „postsekundäre Bildungseinrichtung“ ein Verweis auf § 51 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 4 Abs. 4 Fachhochschul-Studiengesetz wünschenswert.

Zu §§ 11 und 12

Durch die Schaffung einer einheitlichen Integrationsprüfung durch den ÖIF und andere vom ÖIF zertifizierte Einrichtungen für nach dem NAG niedergelassene Menschen werden als Konsequenz die Deutschsprachnachweise nach dem Prüfungssystem des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD) ausgeschlossen bzw. einer ÖIF Zertifizierung unterworfen. Dies ist bedauerlich, da ÖSD ein in Österreich etabliertes, fachlich anerkanntes und kursträgerunabhängiges Prüfsystem darstellt, das qualitativ hochwertig und weithin (etwa bei der Zulassung an Universitäten) gebräuchlich und anerkannt ist (<http://www.osd.at/default.aspx?Slid=12&LAid=1>).

Die Etablierung eines in Zukunft für Niederlassung und Staatsbürgerschaft allein relevanten Prüfungssystems entbehrt jedenfalls bei Modul 2 (§ 12) jeglicher Begründung. In diesem Zusammenhang sind entsprechende Übergangsbestimmungen im Staatsbürgerschaftsgesetz zu schaffen. Der vorgeschlagene § 64a Abs. 25 genügt nicht, da er sich nur auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits anhängige Verfahren bezieht. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits das Modul 2 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14 NAG idgF. erfüllt haben, sollten jedenfalls Prüfungen nicht wiederholen müssen. Dies ist für Menschen, die sich ohnedies bereits seit zehn oder mehr

Jahren in Österreich aufhalten, eine kostenintensive Hürde. Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung sollte daher den oben erwähnten Personenkreis mitumfassen.

Zu § 14 Abs. 2

Die derzeit geltende und zum vorliegenden Vorschlag idente Regelung einer Kostenbeteiligung des Bundes findet sich in § 15 a Abs. 1 NAG. In der Praxis bereitet diese Regelung Probleme, da sich die Fristen zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung und die Kostenbeteiligung des Bundes nicht decken. Einerseits haben Drittstaatsangehörige binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung gewisser Aufenthaltstitel Modul 1 der Integrationsvereinbarung zu erfüllen (§ 9 Abs. 2 IntG), andererseits gibt es eine Kostenbeteiligung des Bundes bei bestimmten Arten von Aufenthaltstiteln aber nur dann, wenn Modul 1 spätestens binnen 18 Monaten nach Eintritt der Erfüllungspflicht abgeschlossen ist.

Zu §§ 17 bis 18

Die gesetzliche Grundlage für den Expertenrat ist insofern unvollständig, als Vorgaben über die Zusammensetzung wie beim Integrationsbeirat im § 19 fehlen. Im Übrigen wird empfohlen entsprechend den Genderregeln den Begriff ExpertInnenrat zu verwenden.

Zu § 21 Abs. 2 Z. 5 bis 13

Zum Integrationsmonitoring wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Bundesländer die Datensätze zur Verfügung stellen werden müssen. Die Zurverfügungstellung wird zu einem erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand der Bundesländer führen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten hierfür explizit aufgeschlüsselt werden und, dass anfallende Kosten durch den Bund übernommen werden.

Zu § 23

Die zahlreichen Verschärfungen bei den Strafbestimmungen erscheinen unangemessen. Die in § 23 Abs. 3 vorgesehene Sanktionierung als Verwaltungsübertretung mit bis zu EUR 1.000,00 Geldstrafe oder 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe, wenn eine Person bei der Integrationsprüfung nicht erlaubte Hilfsmittel verwendet, erscheint zu hoch. Eine vergleichbare Regelung gibt es - soweit überblickbar - in keinem anderen Bereich der Rechtsordnung.

Zu Art. 2 (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz - AGesVG)

§ 1 regelt: „Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben. Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller in Österreich lebenden Menschen abhängt und auf persönlicher Interaktion beruht.“

Grundsätzlich sind alle Gesetzesvorhaben auf ihre potentiellen Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männer zu überprüfen (WFA-Gleichstellungsverordnung, BGBl. II Nr. 498/2012). Regelungen, die Frauen de jure diskriminieren oder de facto benachteiligen, müssen korrigiert werden. Dies gründet in der Staatszielbestimmung zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in Art. 7 Abs. 2 B-VG und der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. I Nr. 443/1982), deren Art. 1 bis 4 Österreich im Verfassungsrang ratifiziert hat. Bei dem vorliegenden Entwurf ist nicht ersichtlich, dass eine solche wirkungsorientierte Folgenabschätzung vorgenommen wurde.

Statistiken zur Anzahl betroffener in Österreich dauerhaft lebender Frauen existieren nicht. Es herrscht aber Konsens dazu, dass es sich um eine recht niedrige Anzahl handelt. Daher lenkt die Debatte um ein Verbot solcher Verhüllungen von wichtigen und wesentlichen Integrationsthemen und -herausforderungen ab.

Von besonderer Bedeutung wären Maßnahmen, die Autonomie und eine selbst bestimmte Lebensführung aller Frauen ungeachtet ihrer Herkunft und religiösen Zugehörigkeit durch umfassende Maßnahmen der Frauenförderung, Schutz vor Gewalt und Abhängigkeit vor allem im Bereich des Erwerbslebens stärken. Es geht um einen sozialen Prozess, einen Prozess der Integrations- und Aufklärungsarbeit. Frauen zu stärken, Frauen zu fördern, Frauen den Zugang zum Arbeitsmarkt und Erwerbsarbeit zu ermöglichen, sind Schlüssel zur Integration.

Ob daher das Erreichen des intendierten Regelungszwecks, nämlich die Förderung der Integration durch die Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben, durch das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz adäquat erreicht wird, scheint aus der Perspektive des Landes Wien fraglich. Daher wird zur weiteren Abklärung ein Runder Tisch mit ExpertInnen aus dem Integrations- und Frauenbereich angeregt.

Zu Art. 4 (Änderung des Asylgesetzes)

In § 68 Abs. 1 AsylG werden neben Asylberechtigten subsidiär Schutzberechtigte als Begünstigte für die mögliche Integrationshilfe im Rahmen des Ermessens eingefügt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollten Integrationshilfen und Integrationsförderungen für diese Gruppen analog zur Integrationsförderung für rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige (§ 16 IntG) aus dem Asylgesetz herausgelöst werden und ihren Platz im Integrationsgesetz finden.

Durch die Neuformulierung der Sätze 3 bis 5 wird denjenigen ein Rechtsanspruch auf Maßnahmen der Integrationshilfe eingeräumt, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist. In § 68 Abs. 1a wird der Bundesminister für Inneres ermächtigt, durch Verordnung die Herkunftsstaaten festzulegen, bei denen die Zuerkennung internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist.

Das Land Wien regt an Deutschkurse nicht an Anerkennungswahrscheinlichkeiten oder vom Vorliegen eines Identitätsdokuments abhängig zu machen. Sowohl Deutschkenntnisse als auch Orientierungs- und Wertewissen sind bereits in der Grundversorgung förderlich und Kurse bieten eine Tagesstruktur, die sinnvoll und notwendig ist.

Darüber hinaus determinieren die verwendeten Begriffe nicht in ausreichender Weise die Ermächtigung des Bundesministers. Sie überlassen es dem ermächtigten Bundesminister, Quoten oder Prozentsätze zwischen 1 % und 100 % festzulegen und diese auch abzuändern. Sollte diese Bestimmung aufrecht bleiben, müssten in die gesetzliche Grundlage jedenfalls Kriterien aufgenommen werden, die ausreichend determinieren, wie der Bundesminister die Anerkennungswahrscheinlichkeit in der Verordnung zu ermitteln und festzulegen hat, insbesondere nach welchen Kriterien die Herkunftsstaaten bestimmt werden.

Überdies zeigt die jüngste Statistik des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, dass die Gruppe mit der größten Anerkennungswahrscheinlichkeit Staatenlose sind. Ein Ausschluss dieser Gruppe ist seitens des Landes Wien nicht zu begrüßen.

Zu Art. 6 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetz - StbG)

Im vorgeschlagenen Entwurf fehlt eine Adaptierung des § 10a Abs. 4 Z 2 StbG, der auf § 14b Abs. 2 NAG verweist; diese Bestimmung würde somit weiterhin gelten, obwohl § 14b NAG entfallen wird. Daher wird vorgeschlagen, Art. 6 Z 1 des vorgeschlagenen Entwurfes um folgenden Satz zu ergänzen: „In § 10a Abs. 4 Z 2 wird das Zitat `§ 14b Abs. 2 NAG` durch das Zitat `§ 10 Abs. 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. xx/2017` ersetzt.“ In § 64a Abs. 26 sollte folglich „sowie 10a Abs. 4 Z 2“ eingefügt werden.

Durch § 10 Abs. 2 Z 8 IntG entsteht auch ein Spannungsverhältnis zwischen dem Verweis auf diese Bestimmung in § 10a Abs. 1 Z 1 StbG und § 11a Abs. 6 Z 1 StbG, da an österreichischen Universitäten bereits bei Zulassung zum Studium ein B2-Nachweis erforderlich ist.

Es wird angeregt, § 10 Abs. 4 IntG in adaptierter Form, welche auch das B2-Niveau gemäß § 11a Abs. 6 Z 1 StbG berücksichtigt, ins Staatsbürgerschaftsgesetz aufzunehmen. Eine Aufnahme der § 15 Abs. 1 und Abs. 2 IntG ins Staatsbürgerschaftsgesetz wäre wünschenswert, um auch in Verfahren zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft über eine gesetzliche Grundlage zur Datenübermittlung zu verfügen.

Sprachliche Gleichbehandlung

Terminologie:

Die Verwendung von Generalklauseln, wonach die gewählte - männliche - Form als Personenbezeichnung für alle Geschlechter gilt und die mit vorliegendem Änderungsentwurf beibehalten wird, wird dem Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung nicht gerecht und ist daher abzulehnen. In diesem Zusammenhang wird auf die Grundsätze der sprachlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften hingewiesen, die im Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Pkt. 10, seit nunmehr 25 Jahren festgelegt sind.

Allgemein:

Gesetzesvorhaben sind systematisch auf ihre potenziellen Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen. Im Vorblatt zum Entwurf fehlt der Punkt „Geschlechtsspezifische Auswirkungen“.

Somit kann aus Sicht des Landes Wien nicht entnommen werden, dass systematisch geprüft wurde, welche Auswirkungen die neuen Regelungen auf Frauen und Männer haben werden und ob gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen für de jure oder de facto frauendiskriminierende Auswirkungen getroffen wurden. Diesbezüglich ist auch auf das Bekenntnis zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern unter Art. 7 Abs. 2 B-VG und auf die Verpflichtungen Österreichs unter der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. I Nr. 443/1982) hinzuweisen.

Unter der Annahme, dass eine solche Prüfung bisher nicht erfolgt ist, weist das Land Wien daher darauf hin, dass der vorliegende Entwurf, z. B. durch Anwendung des Leitfadens „Gender Mainstreaming in der Legistik“, einer systematischen Überprüfung auf geschlechtsspezifische Wirkungen zu unterziehen ist. Regelungen, die de jure Frauen diskriminieren oder de facto benachteiligen, sind zu korrigieren.

Für den Magistratsdirektor:

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 35
(zu MA 35 - ALL-R/118566/17)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>